

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungsgesetze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin – KostGERmAufhGBIn)

A. Problem und Ziel

Der Einigungsvertrag hat für die Beitrittsgebiete einen Abschlag für Justizgebühren und -entschädigungen vorgesehen, der heute noch 10 % beträgt. Durch den Ermäßigungssatz werden insbesondere die im Beitrittsgebiet domicilierenden Rechtsanwälte belastet, weil sie bei gleichen Sach- und Personalkosten für dieselbe Arbeit weniger Geld erhalten als die Kollegen in Nichtbeitrittsgebieten. Überdies ergeben sich aus den gespaltenen Gebührenregelungen zahlreiche Abrechnungsschwierigkeiten, die die Justizverwaltung belasten. In Berlin stellt sich der Gebührenabschlag auch als Behinderung der Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte dar, weil die Verlegung einer Kanzlei in den Beitrittsteil der Stadt nur bei Inkaufnahme von Einnahmeverlusten möglich ist. Durch Zuzug und Vermischung der Bevölkerung aus beiden Teilen der Stadt haben sich die Lebensverhältnisse insgesamt angeglichen, so dass eine Entlastung des Beitrittsgebiets nicht mehr erforderlich ist. Mit dem Gesetz wird der Abschlag für das Beitrittsgebiet Berlins vollständig beseitigt. Damit wird ein Schritt in Richtung Normalität getan, für den die Zeit 10 Jahre nach der staatsrechtlichen Zusammenführung der alten und der neuen Länder in Berlin reif ist.

B. Lösung

Die Abschläge auf Gebühren bzw. Entschädigungen nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung, dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte werden für das Beitrittsgebiet Berlins abgeschafft. Soweit Rechtsanwälte davon nicht betroffen sind, rechtfertigt sich die Abschaffung unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und der Verwaltungsvereinfachung.

C. Alternativen

Eine weitere Reduzierung des Gebührenabschlags, etwa auf 5 %, käme zwar theoretisch in Betracht, würde das Problem aber nicht wirklich lösen, sondern

nur Umstellungskosten verursachen, etwa im Zusammenhang mit der Änderung von Gebührentabellen und EDV-Programmen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für das Land Berlin entstehen einerseits erhöhte Ausgaben insbesondere im Bereich der Prozesskostenhilfe, andererseits sind höhere Gebühreneinnahmen zu erwarten. Insgesamt dürften Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rund 3 Millionen DM zu erwarten sein.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27 Juni 2001

022 (131) – 446 00 – Ko 51/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossenen

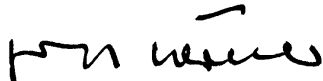
Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin – KostGErmAufhGBln)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin – KostGERmAufhGBIn)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Kostengesetzen

(1) Nach § 73 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 74 angefügt:

„§ 74

Aufhebung des Ermäßigungssatzes im Land Berlin

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ist die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 935) ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nicht mehr anzuwenden.“

(2) Nach § 161 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 162 angefügt:

„§ 162

Aufhebung des Ermäßigungssatzes im Land Berlin

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, sind die Maßgaben in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a und in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe g des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 935, 940) ab ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nicht mehr anzuwenden.“

(3) § 20 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 20

In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben

Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 23 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 936) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) und Anlage I Kapitel III Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 937) sind in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechend anzuwenden.“

(4) Nach § 14 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Aufhebung des Ermäßigungssatzes im Land Berlin

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ist die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 24 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 936) ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nicht mehr anzuwenden.“

(5) Nach § 18 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Aufhebung des Ermäßigungssatzes im Land Berlin

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ist die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 25 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 936) ab ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nicht mehr anzuwenden.“

(6) § 135 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Aufhebung des Ermäßigungssatzes im Land Berlin

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ist die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 936) ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 19, 20, 23, 24, 25 und 26 sowie Abschnitt IV Nummer 3 hat einen 20%-igen Abschlag auf die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz (Nummer 19 Buchstabe a), der Kostenordnung (Nummer 20 Buchstabe a), dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Nummer 23 Buchstabe a), der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Nummer 26 Buchstabe a) sowie die Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter (Nummer 24 Buchstabe a) und dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Nummer 25 Buchstabe a) festgelegt. Dieser Abschlag auf die im Einzelfall erwachsenden gesetzlichen Gebühren sollte den abweichenden Lebensverhältnissen, insbesondere Vermögens- und Einkommensverhältnissen im Beitrittsgebiet, Rechnung tragen.

Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 des Einigungsvertrages ist der Bundesminister der Justiz ermächtigt, die Ermäßigungssätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen oder aufzuheben. Diese Ermächtigung hat das Bundesministerium der Justiz bisher einmal zu einer Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) genutzt und die Ermäßigungssätze mit Wirkung vom 1. Juli 1996 auf 10 vom Hundert festgesetzt. Seitdem wurde die vollständige Aufhebung des verbliebenen Ermäßigungssatzes zwischen dem Bund und den Ländern wiederholt diskutiert. Im Ergebnis wurde immer wieder, zuletzt im Verlaufe des Jahres 2000, übereinstimmend festgestellt, dass eine weitere Reduzierung oder gar Aufhebung im Verordnungswege gegenwärtig und auf Sicht nicht möglich wäre, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht entsprechend entwickelt hätten bzw. in absehbarer Zeit entwickeln würden. Vor allem sei nach wie vor ein deutliches Einkommensgefälle zwischen Ost und West festzustellen.

In Betracht kommt allerdings auch eine Aufhebung des Gebührenabschlags durch formelles Bundesgesetz, wobei auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden müsste. Berlin hat diesen Weg auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 22. bis 24. November 2000 in Brüssel zur Diskussion gestellt. Dazu wurde einstimmig beschlossen:

„Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister erhebt keine Einwendungen gegen die Auffassung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, nach der im Beitrittsgebiet Berlins wegen der dortigen Sondersituation bereits jetzt ein vollständiger Wegfall des 10%-igen Abschlags bei Justiz- und Rechtsanwaltsgebühren bzw. Entschädigungen zweckmäßig wäre.“

10 Jahre nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes ist der als Übergangsmaßnahme gedachte Gebührenabschlag für Berlin nicht mehr gerechtfertigt. Er vermag hier sein ursprüngliches Anliegen,

die wirtschaftlich schlechter gestellten Beitrittsbürger zu schützen, nicht mehr in dem Maße zu erfüllen, dass es sich rechtfertigen ließe, dafür an Sonderregelungen festzuhalten. Dies zeigt sich am Beispiel der Rechtsanwälte. Der Abschlag auf die Gebühren der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) gilt für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die ihre Kanzlei im Beitrittsgebiet eingerichtet haben oder die vor den Gerichten oder Behörden, die ihren Sitz in den neuen Ländern (ohne Berlin) haben, im Auftrag eines Beteiligten tätig werden, der seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Beitrittsgebiet hat. In Berlin stellt es eine Ungereimtheit dar, wenn in einem Kammerbezirk Rechtsanwälte für dieselbe Arbeit bei gleichen Kosten unterschiedlich bezahlt werden. So zahlt im gleichen Rechtsstreit vor dem gleichen Gericht beispielsweise der klagende „West-Mandant“ (Wohnsitz entscheidet) nach jetzigem Kostenrecht beim „Ost-Anwalt“ (Kanzlei-Sitz entscheidet) 90 % der Anwalts- und 100 % Gerichtsgebühren, während der beklagte „Ost-Mandant“ beim „West-Anwalt“ 100 % Anwalts- und 90 % Gerichtsgebühren bezahlt. Dieser Zustand ist nicht nur für die betroffenen Rechtsanwälte belastend, er stellt sich auch als Behinderung der Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte in der Stadt dar, weil z. B. die Verlagerung einer Kanzlei in den Beitrittsteil der Stadt nur bei Inkaufnahme von Einnahmeverlusten möglich ist. Für die beteiligten Kreise unverständlich wirkt sich der Gebührenabschlag im Land Berlin auch im Hinblick auf die Notariatsgebühren aus. Nach Auskunft des Berliner Anwaltsvereins ist ein „Notariatstourismus“ festzustellen, wonach Notariate bewusst im ehemaligen Ostteil der Stadt Berlin aufgesucht werden, weil dort für die identische notarielle Leistung eine Kostenersparnis von 10 % gewährt werden muss.

Es ist naheliegend und bedarf nicht der besonderen Begründung, dass das gesplante Kostenrecht auch spezielle Abrechnungsschwierigkeiten für die Kostenbeamten bringt, etwa bei einer Kostenquotelung gemäß § 106 der Zivilprozessordnung (ZPO). Daher sprechen sich auch die Gerichte Berlins für eine möglichst baldige Aufhebung des Gebührenabschlags aus.

Die Entlastungseffekte, die der Abschlag für die Bevölkerung des Beitrittsgebiets bringen sollte, gehen in Berlin weitgehend fehl. Durch die zunehmende Vermischung der Bevölkerung aus beiden Teilen der Stadt und insbesondere auch den Zuzug, den Berlin als Bundeshauptstadt erlebt, profitieren zunehmend nicht mehr wirtschaftlich schlechter gestellte Beitrittsbürger, sondern solche Personen und Gesellschaften, die einer Gebührenermäßigung nicht bedürfen. Nach Angaben des statistischen Landesamtes (Statistische Monatsschrift Nr. 1-6 2000, S. 19) sind die mittleren monatlichen Nettoeinkommen je Einwohner inzwischen in beiden Teilen der Stadt gleich hoch.

B. Kosten

Die Auswirkungen, die die Aufhebung des 10%-igen Gebührenabschlags auf den Berliner Justizhaushalt hätte, lassen sich in Ermangelung einer ausreichenden Datenbasis

nicht verlässlich berechnen. Einkünfte und Ausgaben lassen sich in Berlin nicht dem Beitrittsgebiet bzw. Nichtbeitrittsgebiet zuordnen. Auch die Halbierung des Abschlags zum 1. Juli 1996 hat keine signifikanten Veränderungen im Justizhaushalt ausgelöst, die zur Prognose herangezogen werden könnten. Die Prognose beruht daher nur auf Daten, die das Bundesministerium der Justiz 1994 aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen einer Reduzierung oder Abschaffung der Abschlagsregelung erhalten hatte. Diese Zahlen sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf Berlin umgerechnet worden. Danach dürfte die prozentuale Auswirkung auf den Justizhaushalt Berlins bei etwa + 4,2 % liegen, woraus sich Mehreinnahmen von gut 3 Millionen DM errechnen lassen.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Die Regelungen betreffen sowohl Private wie Unternehmen. Belastungen erwachsen aus den Gebührenerhöhungen, die im Wesentlichen den Rechtsanwälten und dem Justizhaushalt zugute kommen. Der Umfang der Belastungen hängt von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Gerichten, Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern ab und ist deshalb nicht bezifferbar. Die Gebührenerhöhungen sind zumutbar, denn die Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder einen Prozess zu führen, ergibt sich im Leben eines Durchschnittsbürgers relativ selten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu besorgen.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Abs. 1 (Gerichtskostengesetz)

Das Gerichtskostengesetz gilt in Berlin u. a. mit der Maßgabe einer Gebührenermäßigung für Kostenschuldner, die ihren allgemeinen Gerichtsstand in dem Teil des Landes Berlin haben, in dem das Grundgesetz vor dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nicht galt (Beitrittsgebiet Berlins). Die vorgeschlagene Vorschrift hebt diese Maßgabe für das Beitrittsgebiet Berlins auf.

Zu Artikel 1 Abs. 2 (Kostenordnung)

Die Kostenordnung gilt in Berlin u. a. mit der Maßgabe einer Gebührenermäßigung für Kostenschuldner, die ihren Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung, bei einer Handelsgesellschaft den Sitz der Gesellschaft, im Beitrittsgebiet Berlins haben. Die Maßgabe findet auch für die Tätigkeit von Notaren Anwendung, die ihre Geschäftsstelle im Beitrittsgebiet Berlins haben. Die vorgeschlagene Vorschrift hebt diese Maßgabe für das Beitrittsgebiet Berlins auf.

Zu Artikel 1 Abs. 3 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, gilt in Berlin u. a. mit der Maßgabe (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 23 Buchstabe a in Verbindung mit Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990) einer Gebührenermäßigung für Kostenschuldner, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Beitrittsgebiet Berlins haben. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts trat am 1. Mai 2001 ein neues Gerichtsvollzieherkostengesetz in Kraft. Dieses Gesetz enthält in § 20 eine Regelung, die die bisherige Gebührenermäßigung unverändert in das neue Gesetz übernimmt. Die hier vorgeschlagene Vorschrift beschränkt die Übernahme der Gebührenermäßigung auf die außerhalb des Landes Berlin belegenen Beitrittsgebiete.

Zu Artikel 1 Abs. 4 (Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)

Das Gesetz gilt im Beitrittsgebiet Berlin u. a. mit der Maßgabe, dass sich die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Höchstbeträge für Verdienstaufschlag ermäßigen. Die vorgeschlagene Vorschrift hebt diese Maßgabe auf.

Zu Artikel 1 Abs. 5 (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Das Gesetz gilt in Berlin u. a. mit der Maßgabe, dass sich Entschädigungen, die sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2, §§ 3, 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 17 und 17a Abs. 1 bis 3 ergeben sowie die in § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Höchstbeträge für Beteiligte ermäßigen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Beitrittsgebiet Berlins haben. Die vorgeschlagene Vorschrift hebt diese Maßgabe für das Beitrittsgebiet Berlins auf.

Zu Artikel 1 Abs. 6 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Das Gesetz gilt in Berlin u. a. mit der Maßgabe, dass sich die Gebühren bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten, die ihre Kanzlei im Beitrittsgebiet Berlins eingerichtet haben, ermäßigen. Die Gebühren ermäßigen sich in gleicher Weise, wenn ein Rechtsanwalt vor Gerichten oder Behörden, die ihren Sitz in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben, im Auftrag eines Beteiligten tätig wird, der seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Beitrittsgebiet hat. Da der Gesetzgeber es bisher unterlassen hat, die in § 135 enthaltene und inzwischen gegenstandslos gewordene Erstreckung des Gesetzes auf das Land Berlin aufzuheben, wird eine Neufassung der Berlin-Klausel mit der Konsequenz vorgeschlagen, dass die Maßgabe entfällt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die vorgeschlagenen Änderungen benötigen zur Umsetzung keinen Vorlauf, so dass sie kurzfristig in Kraft treten können.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung erhebt gegen den Entwurf keine Bedenken.